

## FACHPRÜFUNG FINANZRECHT

Univ-Prof MMag Dr Christoph Urtz

27.9.2022

14:00-16:00

HS 230

1. Schreiben Sie bitte **leserlich**; unleserliche Passagen können nicht bewertet werden.
2. Erwartet werden – bei sonstigem völligem Punkteverlust – **a.** eine juristisch saubere **Subsumtion** des Sachverhalts unter die einschlägige(n) Rechtsnorm(en) und **b.** deren **genaueste** Bezeichnung (§, Abs, Z, lit, TS).

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studium:  Diplomstudium Rechtswissenschaften

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

	Aufgabe	erreichbare Punkte	erreichte Punkte
Partiale 1 ( <b>Mindestpunkte: 24</b> )	1	23	
	2	10	
	3	9	
	4	9	
	5	9	
Partiale 2 ( <b>Mindestpunkte: 24</b> )	6	17	
	7	11,5	
	8	13,5	
	9	10	
	10	8	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

00-59	nicht genügend
60-74	genügend
75-89	befriedigend
90-104	gut
105-120	sehr gut

Die Fachprüfung wird mit \_\_\_\_\_ beurteilt.

## Bewertung Multiple Choice (MC):

- Es gibt pro Frage fünf Antwortmöglichkeiten.
- Dabei können alle fünf Antwortmöglichkeiten richtig oder alle fünf falsch sein oder alle anderen denkbaren Kombinationen in Frage kommen (zB vier richtig, eine falsch; drei richtig, zwei falsch; usw).
- Wenn **keine** der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist, ist dies extra anzukreuzen! (= Antwortmöglichkeit 6)
- Wenn **gar kein** Kreuz gemacht wurde (also auch nicht angekreuzt wurde, dass keine der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist), gibt es null Punkte! Sollte fälschlich Antwortmöglichkeit 6 (= keine der Antwortmöglichkeiten ist richtig) angekreuzt worden sein, gibt es ebenfalls keine Punkte.

## Punkteverteilung innerhalb der MC Fragen:

- Die einzelnen Antwortmöglichkeiten können unterschiedlich gewichtet sein (zB Antwortmöglichkeit 1 mit zwei Punkten, alle anderen Antwortmöglichkeiten mit nur einem Punkt, insgesamt daher sechs Punkte). Bei – ganz oder teilweise – falschem „Ankreuzen“ oder „Nicht-Ankreuzen“ gibt es nicht die vollen Punkte oder gar keine Punkte für das jeweilige Beispiel.

Gehen Sie davon aus, dass alle Abgabepflichtigen ihren (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, es sei denn der Sachverhalt legt Ihnen anderes nahe.

## 1. Partiale: EStG und KStG (60 Punkte)

---

**1. (essay question; 23 P)** (Die natürliche Person) P hat im Jahr 2016 von ihrer Mutter M eine bebaute Liegenschaft geerbt. Der Verkehrswert des Grund und Bodens betrug im Zeitpunkt des Erbanfalls 800.000 €, der Verkehrswert des Gebäudes 1.200.000 €. M hatte die Liegenschaft am 30.3.2002 um 1.000.000 € (Grund und Boden: 400.000 €, Gebäude: 600.000 €) erworben.

P bezieht die Liegenschaft – nach größeren Renovierungsarbeiten – am 1.12.2017 als Hauptwohnsitz. Mit 1.8.2022 veräußert sie die Liegenschaft unter Aufgabe des Hauptwohnsitzes an den Dritten D um 2.500.000 € (Grund und Boden: 1.000.000 €, Gebäude: 1.500.000 €).

- a.** Wie ist die Erbschaft des Jahres 2016 einkommensteuerrechtlich zu behandeln?
- b.** Wie ist die Veräußerung des Jahres 2022 einkommensteuerrechtlich zu behandeln?

**2. (essay question; 10 P)** Gesellschafter der Ö GmbH ist – unter anderem – die 1 AG mit 5%. Die 1 AG hat ihre Beteiligung an der Ö GmbH im Jahr 2015 um 750.000 € angeschafft.

Im Jahr 2022 schüttet die Ö GmbH 1.000.000 € an ihre Gesellschafter aus – darunter 50.000 € an die 1 AG.

Beurteilen Sie den Sachverhalt (ausschließlich) aus Sicht der Ö GmbH!

3. (multiple choice; 6 P) (Die natürlichen Personen) A und B sind zu jeweils 50% Gesellschafter der Weinfreund OG. Im Jahr 2021 beträgt der Umsatz der Weinfreund OG wie in den Jahren zuvor 2.000.000 €. A erhält für seine im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Geschäftsführertätigkeit einen Bezug iHv 100.000 €. Dieser ist fremdüblich und wurde bereits im steuerlichen Gewinn der OG, der sich auf 500.000 € beläuft, berücksichtigt.

- Laut Sachverhalt kommt ein Gewinnfreibetrag in Betracht; beim Gewinnfreibetrag handelt es sich um eine fiktive Betriebsausgabe.
- A erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit iHv 100.000 € (§ 22 Z 2 TS 2 EStG).
- Die Weinfreund OG ist kein Einkommensteuersubjekt; ihre Gewinne werden den Gesellschaftern A und B direkt zugerechnet (Trennungsprinzip).
- Die Weinfreund OG erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da sie nach § 189 Abs 1 Z 3 UGB unternehmensrechtlich zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat sie ihren (einkommensteuerrechtlichen) Gewinn nach § 5 EStG zu ermitteln.
- Aus dem Sachverhalt ergeben sich bei A und B Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Z 2 EStG) iHv jeweils 250.000 €.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

#### **Fortsetzung:**

- a. (2 P) Wie hoch ist der sich aus dem Sachverhalt ergebende Grundfreibetrag, den A und B jeweils geltend machen können?
- b. (1 P) Wie hoch ist der sich aus dem Sachverhalt ergebende investitionsbedingte Freibetrag, den A und B jeweils geltend machen können?

4. (multiple choice; 7 P) (Die natürlichen Personen) C und D sind zu je 50% Gesellschafter der Wohnräume GmbH. Anfang 2010 kauft die Wohnräume GmbH ein Mietgebäude um 1.000.000 € (Grund und Boden: 400.000 €, Gebäude: 600.000 €), das sie zu Wohnzwecken vermietet.

Im Jahr 2021 fallen bei der Wohnräume GmbH folgende Ausgaben an:

- Einbau eines Personenaufzugs um 60.000 €,
- Austausch sämtlicher Fenster um 30.000 €,
- Ausbesserung des Verputzes um 5.000 € und
- Grundsteuer iHv 1.000 €.

Die Wohnräume GmbH erzielt 2021 Mieteinnahmen iHv 100.000 €. Der Gewinn der Gesellschaft beläuft sich (vor Steuern) auf 80.000 € und soll zur Gänze an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

- Die Wohnräume GmbH erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Beim Einbau des Personenaufzugs handelt es sich um (nachträgliche) Herstellungskosten, die im Weg der AfA (über die Restnutzungsdauer des Mietgebäudes) als Betriebsausgaben zu erfassen sind.
- Der Austausch sämtlicher Fenster stellt Instandsetzungsaufwand dar, den die Wohnräume GmbH zwingend auf 15 Jahre zu verteilen hat (§ 28 Abs 2 EStG).
- Die Ausbesserung des Verputzes stellt Instandhaltungsaufwand dar. Instandhaltungsaufwand ist Erhaltungsaufwand, der den Nutzwert oder die Nutzungsdauer des Gebäudes wesentlich erhöht bzw. verlängert; er ist sofort absetzbar.
- C und D erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG) iHv jeweils 40.000 €.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

### **Fortsetzung:**

- a. (2 P) Wie hoch ist die AfA des Mietgebäudes im Jahr 2021?

5. **(multiple choice; 6 P)** Die nachfolgenden Informationen geben Auskunft über Beteiligungen, die über das gesamte Wirtschaftsjahr bestehen: Die A AG, B AG, C AG und D AG haben ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich; sie erzielen jeweils einen Gewinn iHv 200.000 €. Die F SARL hat ihren Sitz in Frankreich; es handelt sich um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft, die mit einer österreichischen GmbH vergleichbar ist. Die F SARL erleidet einen Verlust iHv 700.000 €, weshalb die C AG eine Teilwertabschreibung auf diese Beteiligung vornimmt.

A AG → 10% D AG

A AG → 25% B AG

A AG → 100% C AG

C AG → 20% B AG

C AG → 50% D AG

C AG → 70% F SARL (Frankreich)

- Die Anforderungen für Gruppenmitglieder erfüllen sowohl die B AG und C AG als auch die D AG und die F SARL.
- Eine ausreichende finanzielle Verbindung besteht jedoch nur hinsichtlich der C AG, der D AG und der F SARL. Demnach können nur sie als Gruppenmitglieder zusammen mit der Gruppenträgerin A AG eine Gruppe bilden.
- Das der A AG zuzurechnende steuerliche Ergebnis (Einkommen) der C AG und D AG beträgt jeweils 200.000 €.
- Das Gruppeneinkommen beträgt 150.000 €.
- Die C AG hat die Teilwertabschreibung auf ihre Beteiligung an der F SARL über sieben Jahre zu verteilen (§ 12 Abs 3 Z 2 KStG).
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

#### **Fortsetzung:**

- a. **(3 P)** Ergibt sich aus dem Sachverhalt ein Verlustabzug bzw -vortrag? Wenn ja: Wie hoch ist er?

## 2. Partiale: UStG, GrEStG, GebG und BAO (60 Punkte)

---

**6. (essay question; 17 P)** E kauft von der Bauträger AG Ende 2021 eine Wohnung um (netto) 400.000 € zuzüglich 20% Umsatzsteuer, die er ab 1.1.2022 (zu Wohnzwecken) an den Dritten D vermietet. Der Mietzins beträgt monatlich (netto) 1.000 €.

- a.** Ist E Unternehmer iSd UStG? Wenn ja: Prüfen Sie allfällige (persönliche) Umsatzsteuerbefreiungen!
- b.** Unterliegt die Vermietung der Wohnung der Umsatzsteuer? Wenn ja: Wie hoch ist der anzuwendende Umsatzsteuersatz?
- c.** Falls (nach **a.** und/oder **b.**) eine Umsatzsteuerbefreiung in Frage kommt, kann E darauf verzichten? Und soll E darauf verzichten? Begründen Sie!
- d.** Erklären Sie die Begriffe Soll- und Istbesteuerung! Was – Soll- oder Istbesteuerung – würde sich aus dem Sachverhalt ergeben?

**7. (essay question; 11,5 P)** F betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien. Um sein Büro zu verschönern, erwirbt er einen geknüpften, 10 m<sup>2</sup> großen Perserteppich um 10.000 € zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

EStR 2000 Rz 4795: „Die Aufwendungen für geknüpfte Teppiche und Tapisserien sind jedenfalls insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten pro Quadratmeter ab der Veranlagung 2002 730 Euro [...] nicht übersteigen.“

- a.** Kann F die ihm für den Perserteppich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen? Wenn ja: in welcher Höhe?
- b.** Verwirklicht F laut Sachverhalt einen Umsatzsteuertatbestand (des § 1 UStG bzw Art 1 BMR)?

- 8. (multiple choice; 10 P)** Die (österreichische) Top Business KG (Komplementär: G [94%], Kommanditist: H [6%]) vermietet umsatzsteuerpflichtig Geschäftsräumlichkeiten in Österreich – unter anderem an den deutschen Unternehmer D (Nettomietzins: 5.000 €/Monat, Betriebskosten: 1.000 €/Monat).

Der Mietvertrag zwischen der Top Business KG und D unterliegt dem MRG (insb dessen Kündigungsbeschränkungen); er wurde auf 20 Jahre abgeschlossen, wobei der Vermieter jederzeit (unter Beachtung der Beschränkungen des MRG) kündigen kann.

- Die Top Business KG ist umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer kraft Rechtsform.
- Die aus dem Sachverhalt resultierende Umsatzsteuer wird von G und H anteilig geschuldet.
- Da eine B2B-Leistung vorliegt, ist der Empfängerort Leistungsort. Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger – also D (reverse charge).
- Als Rechnung iSd § 11 UStG gelten alle Dokumente, die die nötigen Angaben der leg cit enthalten. Daher kommt der zwischen der Top Business KG und D geschlossene Mietvertrag grundsätzlich als formrichtige Rechnung in Betracht.
- Der zwischen der Top Business KG und D geschlossene Mietvertrag unterliegt der Gebühr für Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG). Bei der Gebühr für Bestandverträge handelt es sich um eine sogenannte feste Gebühr (im Gegensatz zu einer sogenannten Bogengebühr) iSd GebG.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

#### **Fortsetzung:**

- a. (3,5 P) Resultiert aus dem Sachverhalt eine Gebühr nach dem GebG? Wenn ja: Wie hoch ist sie?

**9. (multiple choice; 10 P)** An der ABCD OG, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück (Verkehrswert: 1.000.000 €, Grundstückswert: 800.000 €, Einheitswert: 200.000 €) zählt, sind A zu 5%, B zu 50%, C zu 20% und D zu 25% beteiligt. Am 1.2.2019 überträgt A seinen Anteil an den dadurch neu eintretenden Gesellschafter E. Am 31.7.2020 überträgt B seinen Anteil an D. Am 15.11.2021 überträgt C seinen Anteil an D.

- Da der Tatbestand des § 1 Abs 2a GrEStG nicht erfüllt wird, kommt subsidiär der Tatbestand des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG zum Tragen, der (iVm § 8 Abs 1 GrEStG) am 15.11.2021 Grunderwerbsteuerpflicht auslöst.
- Die Grunderwerbsteuerschuld beträgt 40.000 €.
- Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer ist die ABCD OG.
- Rechtsanwälte und Notare können als Bevollmächtigte des Steuerschuldners die Grunderwerbsteuer innerhalb der Erklärungsfrist selbst berechnen. Die Erklärungsfrist läuft laut Sachverhalt bis 15.1.2022.
- Bei Selbstberechnung tritt die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer einen Monat nach Vornahme der Selbstberechnung ein.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

**10.(multiple choice; 8 P)** X hat die Einkommensteuererklärung 2020 am 15.8.2021 über FinanzOnline eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid 2020 wurde ihm am 10.1.2022 zugestellt. Die festgesetzte Abgabenschuld beträgt 100.000 €; unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich eine Nachforderung iHv 20.000 €. X bezahlt diese Nachforderung – nach mehreren Mahnungen – am 15.4.2022.

Im Juli 2022 erweist sich, dass die zuständige Abgabenbehörde in der Einkommensteuererklärung 2020 geltend gemachte Betriebsausgaben iHv 10.000 € rechtswidrig nicht anerkannt hat.

- Die Einkommensteuerschuld 2020 entsteht mit Ablauf des Jahres, also am 31.12.2020 (§ 4 Abs 2 lit a Z 1 BAO).
- Die Fälligkeit der Einkommensteuer tritt einen Monat nach Zustellung des Einkommensteuerbescheids ein, also am 10.2.2022 (§ 210 Abs 1 BAO).
- Die zuständige Abgabenbehörde kann einen (ersten) Säumniszuschlag iHv 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags (iHv 20.000 €) verhängen. Ein zweiter Säumniszuschlag iHv 1% kommt laut Sachverhalt vorerst nicht in Betracht, weil noch keine drei Monate seit Eintritt der Fälligkeit vergangen sind.
- Die zuständige Abgabenbehörde hat Anspruchszinsen in Form von Nachforderungszinsen für den Zeitraum vom 1.10.2021 bis 10.1.2022 festzusetzen; Bemessungsgrundlage dafür sind die 20.000 €.
- X kann die Betriebsausgaben iHv 10.000 € nachträglich geltend machen. Zwar ist eine Bescheidbeschwerde (§ 243 BAO) bereits verfristet, aber ein Antrag auf Aufhebung wegen Unrichtigkeit des Spruchs (§ 299 BAO) ist noch möglich. Eine antragsmäßige Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 303 ff BAO) kommt nicht in Betracht, weil keine neuen Tatsachen (*nova reperta*) vorliegen.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.